

Gemeinde Oberschleißheim BEKANNTMACHUNG

öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes "Freiflächen Photovoltaikanlage östlich der Kläranlage und nördlich der Hirschplanallee"

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschleißheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.03.2023 den Aufstellungsbeschluss für die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Gemeinderat hat weiterhin in der Sitzung am 02.07.2024 den Billigungsbeschluss für die Auslegung gefasst. Die führzeitige Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wurde vom 21.08.2024 – 25.09.2024 durchgeführt. Der Abwägungs- und Billigungsbeschluss zur weiteren Auslegung erfolgte im Gemeinderat am 28.01.2025.

Der Umgriff der Bauleitplanung umfasst das Grundstück mit der Flurnummer 180 der Gemarkung Oberschleißheim.



Seite 2 von 4

Städtebauliches Ziel des der 32. Flächennutzungsplanänderung ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit deren Nebenanlagen zu schaffen.

Parallel zu diesem 32. Änderungsverfahren wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 89 "Freiflächen Photovoltaikanlage östlich der Kläranlage, nördlich Hirschplanallee" ausgelegt.

Die 32. Entwurfsänderung des Flächennutzungsplanes, einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht (jeweils in der Fassung vom 28.01.2025) inkl. Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange und wesentlichen umweltbezogenen Informationen werden

vom 19.03.2025 bis 22.04.2025

im Internet veröffentlicht und sind auf der Homepage der Gemeinde https://www.oberschleissheim.de/Bauleitplanung.n105.html

(Rubrik Bürgerservice & Rathaus/ Rathaus/Bauleitplanung) und dem zentralen Landesportal für die Bauleitplanung in Bayern (https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal) in der obigen Zeit einsehbar.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut Boden/Geologie

Angaben zum Bodentyp, auf Grundlage der Übersichtsbodenkarte von Bayern (M 1:25.000), stark überprägt durch ehemalige Nutzung als Gärtnerei, mit Prognose der Auswirkungen durch das Vorhaben im Umweltbericht. Hinweis des Wasserwirtschaftsamts München auf Eintragung als Altlastenverdachtsfläche im Kataster des Bayer. Landesamts für Umwelt (LfU).

Schutzgut Wasser

Angaben zu Geländesenken, potenziellen Aufstaubereichen und potenziellen Fließwegen bei Starkregenabfluss auf Grundlage der Hinweiskarte "Oberflächenabfluss und Sturzflut" des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) mit Prognose der Auswirkungen durch das Vorhaben im Umweltbericht.

Schutzgut Luft / Klima

Angaben zur Bedeutung der Fläche für den Luftaustausch in der Nacht auf Grundlage der Schutzgutkarte Klima/Luft des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) in der Begründung, Prognose der Auswirkungen durch das Vorhaben im Umweltbericht.

Schutzgut Tiere/Pflanzen

Angaben zum Vorkommen geschützter Tierarten in der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange in der Fassung vom 20.06.2024, geändert 29.01.2025. Es kommen vor: Dorngrasmücke, Feldsperling, Stieglitz und Goldammer, Prognose der Auswirkungen durch das Vorhaben im Umweltbericht und im o.g. Gutachten; Eingriff in Natur und Landschaft / Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Angaben zu vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen mit Prognose der Auswirkungen durch das Vorhaben im Umweltbericht.

Schutzgut Landschaft

Angaben zur Lage der Fläche mit Prognose der Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Landschaftsbild im Umweltbericht; Kompensation durch Randeingrünung.

Schutzgut Mensch

Seite 3 von 4

Angaben zur Lage der Fläche sowie Gutachten zu Lärmimmissionen und Blendwirkungen mit Prognose der Auswirkungen durch das Vorhaben im Umweltbericht.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Angaben zur Lage der Fläche mit Prognose der Auswirkungen durch das Vorhaben im Umweltbericht.

Folgende nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen werden mit ausgelegt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB):

- Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt München
- Stellungnahme Landratsamt München, Naturschutz, Erholungsgebiete, Landwirtschaft und Forsten
- Stellungnahme Landratsamt München, Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten
- Blendgutachten
- Lärmgutachten

Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollten elektronisch übermittelt werden
 (<u>bauleitplanung@oberschleissheim.de</u>), können bei Bedarf aber auch auf anderem
 Weg (z. B. per Brief) abgegeben werden.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen k\u00f6nnen bei der Beschlussfassung \u00fcber die Fl\u00e4chennutzungsplan\u00e4nderung unber\u00fccksichtigt bleiben.
- Neben der Veröffentlichung im Internet werden die im Internet veröffentlichten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist auch in Papierform im Bauamt der Gemeinde Oberschleißheim, Mittenheimerstraße 62 a, 1. OG; Zimmer 7, Bauleitplanung, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 08:00 12:00 Uhr zusätzlich Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr) ausgelegt. Um vorherige Terminvereinbarung (Tel. 089/315613-30 Frau Kottermair, oder bauleitplanung@oberschleissheim.de) wird gebeten.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren" das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Gemeinde Oberschleißheim, den 14.03.2025

Markus Böck Erster Bürgermeister

eden 3